

Das liechtensteinische Recht kennt für die Verfahrensarten der konkreten Normenkontrolle ebenfalls ein Äusserungs- und Beitrittsrecht, das im Unterschied zum deutschen Recht<sup>209</sup> nur der Regierung zusteht. Sie kann überhaupt in allen Normenkontrollverfahren durch einen Verfahrensbeitritt Parteistellung erlangen<sup>210</sup> und für sich das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf den ordentlichen Richter in Anspruch nehmen.

Es können alle Verfahrensbeteiligten mit Parteistellung das Grundrecht auf den ordentlichen Richter geltend machen. Es gebührt zweifelsohne sowohl inländischen als auch ausländischen natürlichen Personen.<sup>211</sup> Juristische Personen können ebenfalls unter den Schutzbereich dieses Grundrechts fallen. Ausnahmsweise kommt es sogar juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu.<sup>212</sup>

## B. Einfachgesetzliche Gewährleistung des unabhängigen und unparteiischen Spruchkörpers

### 1. Richterliche Unabhängigkeit

Die Verfassung sichert den Richtern allgemein die richterliche Unabhängigkeit in Art. 95 Abs. 2 und in Ausführung davon das Staatsgerichtshofgesetz in Art. 6 den Richtern des Staatsgerichtshofes. Sie sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig.

Der Begriff der Unabhängigkeit beinhaltet auch die Unzulässigkeit von Einwirkungen im Sinne der Entgegennahme von Befehlen und Ratschlägen durch nichtrichterliche Organe.<sup>213</sup> Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Richter des Staatsgerichtshofes in Ausübung ihres

---

209 Beitrittsberechtigt sind gemäss § 82 Abs. 2 BVerfGG ausschliesslich die in § 77 BVerfGG aufgezählten Verfassungsorgane.

210 Dazu eingehend vorne S. 150, 161 f., 185, 195 f., 198, 202 und 205 f.

211 StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 45 (47).

212 So Höfling, Grundrechtsordnung, S. 232 unter Hinweis auf die deutsche Rechtsprechung und die schweizerische Lehre; vgl. für die schweizerische Rechtslage auch Hotz, St. Galler Kommentar zu Art. 30 BV, Rz. 6.

213 BuA, Nr. 45/2003, S. 35; siehe auch StGH 2000/60, Entscheidung vom 17. Juli 2002, LES 5/2003, S. 243 (249).